

**amtliche Bekanntmachung**

043 K 062/20



## **AMTSGERICHT ESCHWEILER**

### **BESCHLUSS**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 11.11.2021, 8.30 Uhr,**

**im Amtsgericht Eschweiler, Kaiserstraße 6, 52249 Eschweiler, Saal 21**

das im Grundbuch von Eschweiler Blatt 7006 eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

lfd. Nr. 1:

Gemarkung Eschweiler Flur 37 Flurstück 465, Hof- und Gebäudefläche,  
Fischerstraße 13,  
groß: 0,95 ar

versteigert werden.

**Beschreibung:**

**Laut Wertgutachten handelt es sich um ein zweigeschossiges Einfamilienhaus als Reihenmittelhaus mit Unterkellerung, rd. 48 m<sup>2</sup> Wohnfläche, drei Zimmer, Küche und Bad in KG (keine Wohnfläche), Baujahr ca. Anfang 20.Jh..**

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.01.2021 eingetragen worden.

**Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 72.000,00 EUR festgesetzt.**

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das

Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Eschweiler, 14.07.2021